



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **25. und 26. Juli 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfalldienst ist zu erreichen für den **25. und 26. Juli 2020** unter Telefon **08323/1638**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 25. Juli 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 26. Juli 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060

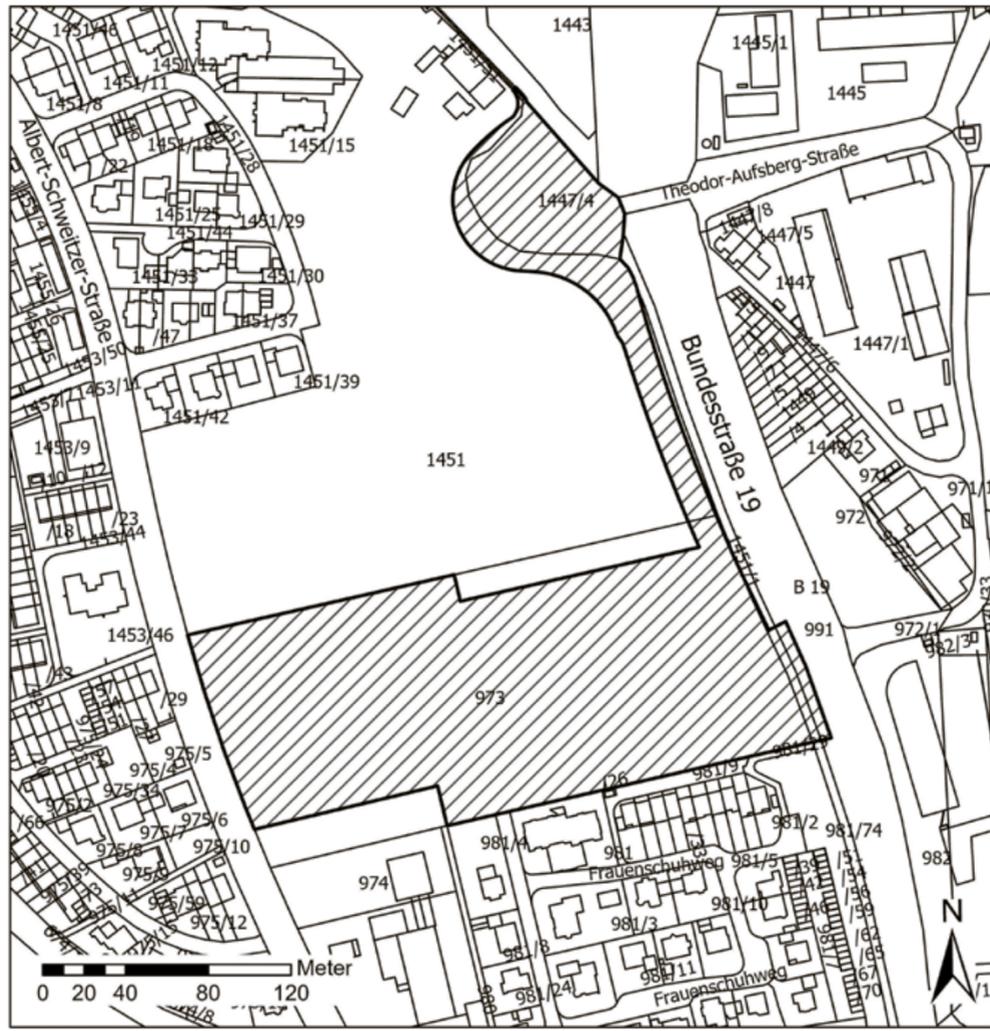
Oberstdorf, Fischen:
am 25. Juli 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Oberstdorf, Telefon 08322/2121
am 26. Juli 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
(10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 25. Juli 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 26. Juli 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 25. Juli 2020: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 26. Juli 2020: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 25. Juli 2020: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Platzele 1, Telefon 0831/202892
am 26. Juli 2020: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.07.2020 (Bpl.Nr. 0343/20) die Brandschutztechnische Ertüchtigung der Rappenseehütte in Oberstdorf (Fl.Nr. 3603/5), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Vera Vey

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten Platz 1 in 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Vera Vey 21-204

Einladung

zur **2. nicht öffentlichen/öffentlichen Sitzung** des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am **Freitag, den 24.07.2020, um 09.00 Uhr** bis vorauss. 13.00 Uhr, in der Festhalle Dietmannsried, Laubener Str. 24, 87463 Dietmannsried

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil 9.00 bis 9.15 Uhr

Öffentlicher Teil ab ca. 9.15 Uhr

- Bekanntgaben
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; Kenntnisgabe der Eilentscheidung nach Art. 34 Abs. 3 LkrO.
- Aktualisierung und Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Oberallgäu über die Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen und Einrichtungen; Beschluss
- Verabschiedung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Oberallgäu
- Berichte aus den Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2019; Klinikverbund Kempten/Oberallgäu, Klinikverbund Allgäu
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher um Anmeldung zur Sitzung.

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin 51-203

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

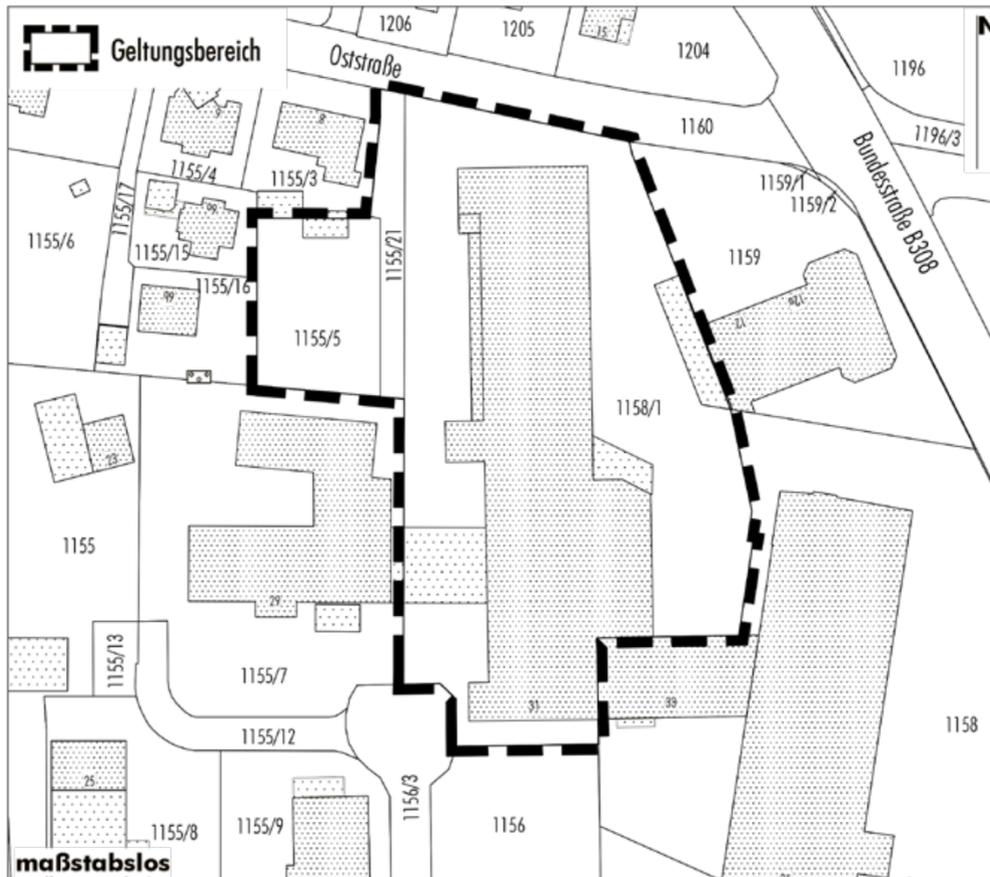
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauentalweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauentalweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Am 23.07.2019 hat der Stadtrat zudem eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1

Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Überplanung einer innerörtlichen Freifläche im bereits bebauten und intensiv genutzten Umfeld
- Planungsgebiet im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt
- Planungsgebiet ist konfliktarm hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange (keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder Biotope betroffen, nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten und Fledermäuse)
- Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Nutzungen, keine Bedeutung für die Naherholung
- Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SONTRA“ Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sontra“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 06.04.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 09.07.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„SONTRA“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich des SONTRA-Gewerbeparks und umfasst folgende Grundstücke mit der Flur-Nr.: 1155/5, 1155/21 und 1158/1. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden Sportfachmarktes geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SONTRA“ mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 wird in der Zeit vom

29. Juli 2020 bis 31. August 2020
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss

• Nutzungskonflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehrs- und Gewerbelärm) und des hohen Grundwasserstandes durch Festsetzungen im Bebauungsplan lösbar

• Risiko einer Überschwemmung des Plangebietes im Falle eines seltenen Hochwasserereignisses wird nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ostrach nicht mehr bestehen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 973, 991 (Bundesstraße 19), 1447/4, 1451, 1451/1 (Radweg), 1451/51 und 1469/9, alle Gemarkung Sonthofen. Er ist in beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Bauflächen, ein allgemeines Wohngebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet auf der innerörtlichen Freifläche im Stadtteil Rieden auszuweisen.

Der Bauausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 09.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauentalweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ und die Begründung in der Fassung vom 08.07.2020 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29. Juli 2020 bis 04. September 2020
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 17.07. 2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-205

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sonthofen, 17.07.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-206

Sonthofen, den 21. Juli 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin